



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde



Uwe Venzke

Referat 131

Angelegenheiten des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz**

Berlin, 5. August 2015

AZ **13IFG – 02814 In 2015 NA 102**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 29. Juni 2015**

Sehr geehrte



mit E-Mail vom 29. Juni 2015 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

1. *Aus dem Absatz 12. des Formulars „Antrag auf Nutzung von Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes“ geht hervor, dass der BND dem Bundeskanzleramt den Namen des Antragsstellers sowie dessen Arbeitsthema übermittelt. Sie bitten um Übersendung von Dokumenten, welche die Aufgabe und Verwendung dieser Datensammlung darstellen.*
2. *Darüber hinaus bitten Sie mitzuteilen, wie viele Personen in dieser Datensammlung erfasst sind und welche Informationen pro Datensatz gespeichert werden.*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten unter I. eine allgemeine Auskunft.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (II.)
3. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (III.).

Gründe:

I.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Er untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundeskanzleramtes und berichtet diesem gem. § 12 BNDG über seine Tätigkeit. Dies umfasst auch die Sachbehandlung von Anträgen auf Nutzung von Unterlagen des BND nach dem Bundesarchivgesetz.

Im Fall der Anträge auf Akteneinsicht nach BArchG erfüllt der BND seine gesetzliche Berichtspflicht in der Praxis dadurch, dass er jeden Monat eine Aufstellung über die dort anhängigen Anträge auf Akteneinsicht nach dem Bundesarchivgesetz mit Namen des Antragstellers, Datum und Arbeitsthema sowie dem jeweiligen Bearbeitungsstand übermittelt. Die Übersichten werden im Bundeskanzleramt nicht dauerhaft gespeichert, sondern nach Eingang einer neuen Liste jeweils gelöscht. Inhalt und Umfang der Listen ändern sich fortlaufend, da immer der aktuelle Stand der BArchG-Verfahren beim BND abgebildet wird.

Eine Übermittlung der o.g. Daten an andere Behörden kann bspw. im Zusammenhang mit der Prüfung der Deklassifizierungsmöglichkeit von Verschlusssachen anderer Herausgeber notwendig werden.

Die Antragsteller werden deshalb in Nummer 12 des „Antrags auf Nutzung von Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes“ darauf hingewiesen, dass Name

und Arbeitsthema dem Bundeskanzleramt und ggf. anderen Behörden mitgeteilt werden.

II.

Im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes befinden sich keine Dokumente, in denen die oben geschilderte Verwaltungspraxis schriftlich niedergelegt ist.

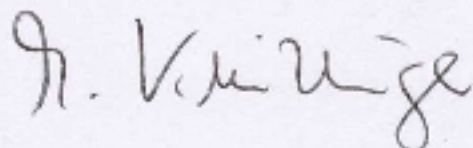
Ihr Antrag war daher abzulehnen, soweit er auf die Übersendung von Dokumenten gerichtet ist, „welche die Aufgabe und Verwendung dieser Datensammlung darstellen“.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG, in Verbindung mit Ziff. 1.1 der Anlage Teil A zu § 1 der IFG-Gebührenverordnung IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marion Kinzinger

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.